

**Prüfungsordnung für die
UNlcert®-kompatible Fremdsprachenausbildung
am Sprachenzentrum
der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand und Zweck der Ausbildung und Prüfung, Teilnahmevoraussetzungen
- § 2 Fächer
- § 3 Kompetenzstufen
- § 4 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 6 Termine, Meldung und Zulassung
- § 7 Umfang und Formen der Prüfung
- § 8 Bewertung
- § 9 Ergebnis und Zertifikat
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Quereinstieg
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung
- § 13 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 14 Anwendungsbereich
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

**Geltungsbereich, Gegenstand und Zweck der Ausbildung und Prüfung,
Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Der Geltungsbereich der vorliegenden Ordnung umfasst das Sprachkursangebot des Sprachenzentrums (SZ) der Technischen Universität (TU) Dortmund.
- (2) Am SZ wird in Ergänzung zu den vorhandenen Kursprofilen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNlcert®) abgeschlossen werden kann.
- (3) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Ausbildung wird getragen vom SZ und nach Maßgabe der Möglichkeiten auf einer oder mehreren von drei Kompetenzstufen (UNlcert®-Stufen I, II und III) sowie ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten.

- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der UNlcert®-Fremdsprachenausbildung am SZ setzt, mit Ausnahme der niedrigsten Kompetenzstufe, Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch das UNlcert®-Zertifikat der vorangehenden Stufe bzw. durch einen im SZ durchgeführten Einstufungstest geführt.
- (5) Die drei Kompetenzstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 12 bis 27 Leistungspunkten (8 bis 18 SWS) bzw. 360 bis 810 Arbeitsstunden und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende bzw. aufeinander abgestimmte Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Abschlüsse werden sowohl im Wege der Kumulation von Studienleistungen (möglich auf den Stufen UNlcert® I und UNlcert® II) als auch durch das Ablegen einer Stufen-Abschlussprüfung (notwendig ab der Stufe UNlcert® III) vergeben.

§ 2 Fächer

Am SZ werden die folgenden UNlcert®-Ausbildungsprofile angeboten:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------------|
| • Deutsch als Fremdsprache | UNlcert® I, UNlcert® II |
| • Englisch | UNlcert® I, UNlcert® II, UNlcert® III |
| • Französisch | UNlcert® I, UNlcert® II |
| • Italienisch | UNlcert® I |
| • Spanisch | UNlcert® I, UNlcert® II |

§ 3 Kompetenzstufen

- (1) Mit den UNlcert®-Zertifikaten wird die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung am SZ der TU Dortmund sprachenabhängig im Umfang von 12 – 27 Leistungspunkten (8 – 18 SWS) bescheinigt. In dem Kursprogramm sind die Einzelheiten der Ausbildung, d.h. die Zahl und Auswahl der zu besuchenden Kurse für jede der Sprachen und Stufen dargestellt. Es ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung und wird vom Prüfungsausschuss gesondert festgelegt.
- (2) UNlcert® I
Auf dieser Kompetenzstufe besitzen Studierende ausbaufähige lexikalische und grammatische Grundkenntnisse sowie eine elementare Kommunikationsfähigkeit, mit der sie in der Lage sind, die wichtigsten Situationen des Studien- und Berufsalltags schriftlich und mündlich zu bewältigen. Landeskundliche Grundkenntnisse sind vorhanden. Eine für die weitere intensive Beschäftigung mit der Fremdsprache individuelle Lernstrategie ist bereits entwickelt. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats.
- (3) UNlcert® II
Auf dieser Kompetenzstufe verfügen Studierende über solide Kenntnisse des Grundwortschatzes und der grammatischen Grundstrukturen im situativen

Gebrauch. Sie sind in der Lage, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen im Alltag, Studium und Beruf sprachlich angemessen zu bewältigen. Sie kennen die wichtigsten landeskundlichen Gegebenheiten, die für ein Teilstudium oder Praktikum im Land der Zielsprache relevant sind. Zudem können sie auf eine individuelle Lernstrategie zurückgreifen und setzen sich bereits selbständig mit der Fremdsprache und dem Zielland auseinander. Sprachliche Mängel werden durch Nachfragen, Umschreiben etc. kompensiert. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe B2 des GeR des Europarats.

(4) UNlcert® III

Auf dieser Kompetenzstufe besitzen Studierende alle für einen Auslands- und Studienaufenthalt relevanten sprachlichen Kenntnisse. Sie bewältigen sicher und adäquat die entsprechenden Kommunikationssituationen durch variablen Einsatz der sprachlichen Mittel. Ein solides Wissen über alle landeskundlichen Besonderheiten des Zielsprachenlandes, die für das Auslandsstudium und den Beruf von Bedeutung sind, ist vorhanden. Studierende sind in der Lage, ihre landeskundlichen sowie studien- und berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zielsprachenland selbständig weiterzuentwickeln. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe C1 des GeR des Europarats.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

- (1) Die TU Dortmund bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNlcert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungen im Ausbildungscurriculum. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - 1) Die Leiterin/der Leiter des SZ
 - 2) Eine Hochschullehrerin/ ein Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Sprach- und Kulturwissenschaften
 - 3) Eine Lehrgebietsleiterin/ein Lehrgebietsleiter
 - 4) Eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter
 - 5) Eine Studierende/ ein Studierender.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Amtszeit der Lehrbeauftragten und der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder 3) – 5) werden auf Vorschlag der Leitung des Sprachenzentrums bestellt. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder aus dem Kreis der am SZ Lehrenden zum/r Vorsitzenden. Dieser/r führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Stellvertretung für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung sowie Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren; die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden sowie von der schriftführenden Person zu unterschreiben. Entscheidungen des oder der Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des SZ einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann überdies prüfungsberechtigte Lehrpersonen sämtlicher Fakultäten der TU Dortmund sowie auch anderer Hochschulen zum/zur Prüfenden bestellen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfungskommissionen sind gemäß § 10 Abs. 3 HG NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNIcert®-Stufe muss der Bewerber bzw. die Bewerberin die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. sie oder er muss an der TU Dortmund als Erst- oder Zweithörer/in oder als Gasthörer/in eingeschrieben sein.
 2. sie oder er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von 12 – 27 Leistungspunkten (8 – 18 SWS) regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen nachweisen können. Auf Antrag kann der Bewerber bzw. die Bewerberin erfolgreich besuchte Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen als Zulassungsvoraussetzung durch den Prüfungsausschuss anerkennen lassen. Allerdings muss ab der UNIcert®-Stufe II mindestens die Hälfte der niveauspezifischen Lehrveranstaltungen am SZ belegt worden sein. Auf der UNIcert®-Stufe I reicht der Besuch der letzten niveauspezifischen Veranstaltung vor der Prüfung.

3. Sie oder er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe /Fachorientierung endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 5 Abs. 1 Nr.1 zulassen.

§ 6

Termine, Meldung und Zulassung

- (1) Die Prüfungen zum Nachweis der UNlcert®-Kompetenzstufen (synonym Stufen-Prüfungen und/oder UNlcert®-Prüfungen genannt) finden in der Regel einmal im Semester statt.
- (2) Die Termine für die Anmeldung zu UNlcert®-Prüfungen werden auf der Homepage des SZ öffentlich bekannt gegeben. Die Meldungen zu UNlcert®-Prüfungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lehrenden schriftlich einzureichen.
- (3) Bei der Meldung zu einer UNlcert®-Prüfung sind die Voraussetzungen nach § 5 nachzuweisen. Die Vorlage der folgenden Unterlagen ist erforderlich:
 1. Nachweis der in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. Die Belege für die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNlcert®-Ausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr.2.
 3. Eine Erklärung darüber, dass die UNlcert®-Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Die Zulassung zu den UNlcert®-Prüfungen erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 nicht erbracht werden können oder die Bewerberin / der Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Nr.3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- (5) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7

Umfang und Formen der Leistungsfeststellungen und Prüfungen

- (1) Das Erreichen der UNlcert®-Stufen I-II erfolgt in der Regel durch kumulative Studienleistungen. In Stufe III wird die Sprachausbildung durch eine Prüfung abgeschlossen, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters in den UNlcert®-Stufen I-II für einzelne Sprachen festlegen, dass der Nachweis abweichend von Absatz 1 durch eine Prüfung erbracht wird.
- (3) Soweit abschließende Prüfungen durchgeführt werden, bestehen diese jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

- (4) Die Prüfung für die UNIcert®-Stufe I (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) umfasst folgende Teile:
1. eine schriftliche Prüfung mit einer Klausur von 90 Minuten Dauer, die aus Aufgaben zur Morpho-Syntax, zum Lese- und Hörverstehen und zur freien Textproduktion besteht.
 2. eine mündliche Prüfung in Form einer mündlichen Präsentation (15-20 Minuten) oder alternativ einer geleiteten Diskussion (15-20 Minuten) im Unterricht.
- (5) Die Prüfung für die UNIcert®-Stufe II (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) umfasst folgende Teile:
1. eine schriftliche Prüfung mit einer Klausur von 120 Minuten Dauer, die aus Aufgaben zur Morpho-Syntax, zum Lese- und Hörverstehen und zur freien Textproduktion besteht.
 2. eine mündliche Prüfung in Form einer mündlichen Präsentation (30 Minuten) oder alternativ einer geleiteten Diskussion (30 Minuten) im Unterricht.
- (6) Die Prüfung für die UNIcert®-Stufe III umfasst folgende Teile:
1. eine schriftliche Prüfung mit einer Klausur von 180 Minuten Dauer, die aus Aufgaben zum Lese- und Hörverstehen und zur freien Textproduktion besteht.
 2. eine mündliche Prüfung mit einem rezeptiven und produktiven Teil von je 30 Minuten Dauer.
- (7) Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.
- (8) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 8

Bewertung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens 2 Prüfer/innen (bzw. eine prüfende

und eine beisitzende Person) angehören. Sie entscheiden über die Bewertung nach gemeinsamer Beratung.

- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfungsarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Soweit der Abschluss einer Ausbildungsstufe durch Kumulation zuvor erbrachter Studienleistungen festgestellt wird, errechnet sich die Note aus dem nicht gerundeten Mittelwert der Teilnoten für die Studienleistungen, wobei die Teilnoten mit der jeweiligen Zahl der der Studienleistung zugeordneten Leistungspunkte gewichtet werden.

§ 9

Ergebnis und Zertifikat

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 vorliegt.
- (4) Alle Teile der Prüfung gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein, die aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsteile errechnet wird. Die Gesamtnote lautet in Worten:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Über den erreichten Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens sich die verliehene UNlcert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie einer prüfenden Person unterzeichnet.
- (6) Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten darlegt, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und angibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Quereinstieg

- (1) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen, insbesondere beim Nachweis gleichwertiger Kenntnisse, Ausnahmen von den verpflichtend zu belegenden Kursen zulassen und von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 5 der UNlcert®-Prüfungsordnung der TU Dortmund befreien. In den UNlcert®-Stufen II und III ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, eine Teilnahme an zumindest 50% des Ausbildungsprogramms erforderlich.
- (2) Können keine anrechenbaren Studienleistungen vorgelegt werden, so entscheidet ein Einstufungstest über die Zulassung zu den UNlcert®-Ausbildungsstufen und ggf. den Erlass einzelner Kurse.
- (3) Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen auf die durch die Prüfungsordnung geforderten Leistungen stellt die Leitung des Sprachenzentrums der TU Dortmund erforderlichenfalls entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Prüfungsausschuss aus.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin oder bei Krankheit eines von der Bewerberin oder dem Bewerber überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so

kann der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin unerlaubter Hilfen bedient oder, anderweitig das Prüfungsverfahren oder das Prüfungsergebnis in unzulässiger Weise beeinflusst.
- (4) Soweit einem Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 – 3 der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 13 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei den jeweiligen Prüfenden gewährt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, welche ab dem Wintersemester 2010/2011 mit der UNlcert®-kompatiblen Fremdsprachenausbildung am SZ der Technischen Universität Dortmund begonnen haben.

§15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 29. Juni 2011 und des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 22. September 2011.

Dortmund, den 5. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather